

# Garantiebestimmungen Cummins Schweiz

## 1. Allgemeines

Reparaturarbeiten oder Rückrufaktionen, bei denen ein Anspruch auf Garantie geltend gemacht wird, dürfen ausschließlich von autorisierten Cummins Händler (AKSA Würenlos AG) ausgeführt werden.

Damit dies gewährleistet ist, muss in einem Schadenfall, zwingend wie folgt vorgegangen werden.

## 2. Vorgehen

- a. Schadensmeldung durch den Kunden an die AKSA Würenlos AG (+41 56 436 77 06 oder cummins@aksa.ch) inkl. dem komplett ausgefüllten und unterzeichneten Garantieantrag (am Schadenstag)
- b. Überprüfung der Garantieverifizierung: Wenn der Motor (ESN) unter Garantie oder im Rahmen einer Kampagne steht kontaktiert die AKSA den Kunden und informiert über das weitere Vorgehen (0,5 AT)
- c. Das Vorgehen wird anhand der Teileverfügbarkeit definiert. Die Kosten für eine Expressbestellungen sind vom Kunden zu tragen und werden nicht durch die Garantie gedeckt. (2 AT)
- d. Die Reparatur wird (basierend auf der Verfügbarkeit von den Teilen) abgeschlossen (2 AT)
- e. Die AKSA Würenlos AG reicht den Garantieantrag bei Cummins ein (10 AT)

## 3. Basisgewährleistung

- 2.000 Std. oder 2 Jahre, je nachdem was zuerst eintritt, mindestens 1 Jahr ohne Stundenbegrenzung (Industriemotoren).
- Als Garantiebeginndatum gilt der Tag, an welchem der Motor beim Endkunden zum ersten Mal in Betrieb genommen wird. Der Nachweis erfolgt zum Beispiel durch den Fahrzeugausweis, den Kaufvertrag, das Maschinenübergabeprotokoll oder den ersten Mietvertrag. Ist kein Garantiebeginndatum ermittelbar, wird das Baudatum des Motor + 4 Wochen als solches festgelegt.
- Das Schadensdatum ist der Tag, an welchem der Kunde den schadhafte Motor zum ersten Mal zugänglich macht.
- Im Gewährleistungsfall deckt Cummins alle Ausfälle des Motors, die auf Defekte an original verbauten oder gelieferten Ersatzteilen oder Mängeln in der Motorenproduktion zurückzuführen sind.

## 4. Nicht gedeckte Kosten

- Verschleiß, Missachtung bzw. Nichteinhaltung der Betriebs- und Wartungsanleitung, Schäden durch Verwendung von Nicht-Originalteilen und Missbrauch sind nicht über die Gewährleistung abgedeckt.
- Expresskosten (pro Lieferung CHF 68.00 sowie zusätzlich 5% des Warenwert) sind nicht durch die Garantie gedeckt und müssen durch den Kunden getragen werden.
- Reparatur eines garantiefähigen Schadens durch Einbau eines Neumotors ohne vorherige Absprache/Genehmigung.
- Folgekosten, wie z.B. Übergangsgeräte, Mietausfall oder ähnliches.
- Reparaturen an Motoren an Standorten, für die keine Autorisation besteht.
- Wann immer prinzipiell existent müssen Austauschteile (RX/PX) verwendet werden. Wird dennoch ein Neuteil verwendet, so ist die Preisdifferenz vom Kunden zu tragen.

## 5. Kosten

Die AKSA Würenlos AG behält sich vor, die Kosten (Arbeiten / Reisen / Ersatzteile) an den Endkunden zu verrechnen, sollten die Garantiebedingungen nicht gegeben sein oder der Garantieantrag von Cummins abgelehnt werden.

## 6. Teilegarantie

Für Teile, welche bei der AKSA Würenlos gekauft wurden, besteht eine Garantie für 1 Jahr. Es besteht ausschließlich eine Garantie für Cummins-Ersatzteile, welche auch bei der AKSA Würenlos gekauft wurden.